

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Erholungsbereichen, Gewässerzugängen und Anlegeplätzen für Wasserfahrzeuge

1. Nach § 8 Nr. 16 werden hiermit folgende Erholungsbereiche, Gewässerzugänge und Anlegeplätze für Wasserfahrzeuge in den Pflegezonen bestimmt:

Gemeinde Nostorf

Gewässerzugang „Horst Mühlengraben“ (Z1)

Erholungsbereich „Horst Mühlengraben“ (E1)

Gewässerzugang „Wiese Wormbek“ (Z2)

Karte Anlage 1

Stadt Boizenburg

Erholungsbereich „Alter Fähranleger/Elbe“ (E2)

Erholungsbereich „Sude Altendorf“ (E3)

Gewässerzugang „Abschlussbauwerk Sude an die Elbe“ (Z3)

Karte Anlage 2

Erholungsbereich „Elbe bei Gothmann“ (E4)

Gewässerzugang „Pionierbrücke zur Elbe“ (Z4)

Gewässerzugang „Alte Sudemündung“ (Z5)

Bootsliegeplatz „Alte Sudemündung“ (B1)

Bootsanlegeplatz „Feuerwehr Gothmann“ (B2)

Karte Anlage 3

Gemeinde Teldau

Erholungsbereich „Soltow“ (E5)

Gewässerzugänge „Alte Sude Bandekow“ (Z6 und Z7)

Bootsanlegeplatz „Blaue Brücke Bandekow“ (B3)

Karte Anlage 4

Erholungsbereich „Baggerkuhle Polder Blücher“ (E6)

Erholungsbereich „Brantsche Brack“ (E7)

Gewässerzugang „Schaale bei Gülze“ (Z8)

Gewässerzugang „Baggerkuhle Polder Blücher“ (Z9)

Gewässerzugang „Schöpfwerk Timkenberg“ (Z10)

Karte Anlage 5

Erholungsbereich „Schaale bei Hühnerbusch“ (E8)

Karte Anlage 6

Erholungsbereich „Salzsee“ (E12)

Karte Anlage 8

Gemeinde Besitz

Gewässerzugang „Jugendclub“ (Z11)

Bootsanlegeplatz „Alter Fährweg“ (B4)

Karte Anlage 5

Gemeinde Neu Gülze

Erholungsbereiche „Schaale Löwenkopfbrücke“ (E9 + 10) Karte Anlage 6

Erholungsbereich „Schaale bei Zahrendorf“ (E11) Karte Anlage 7

Gemeinde Dömitz

Erholungsbereich „Elbe bei Rüterberg“ (E13)

Erholungsbereich „Rüterberger Brack/Forstbrack“ (E14)

Bootsanlegeplatz „Rüterberg“ (B5) Karte Anlage 9

Erholungsbereich „Dömitz“ (E15) Karte Anlage 10

Erholungsbereich „Baggerkuhle Klein Schmölen“ (E16)

Gewässerzugang „Baggerkuhle Klein Schmölen“ (Z12)

Bootsliegeplatz „Baggerkuhle Klein Schmölen“ (B6) Karte Anlage 11

Erholungsbereich „Schmöleener Brack“ (E17)

Erholungsbereich „Löcknitz in Polz“ (E18)

Bootsanlegeplatz „Löcknitz bei Polz“ (B7) Karte Anlage 12

2. Definitionen:

- Als „Erholungsbereich“ (E) wird ein größerer Uferabschnitt an einem Standgewässer (Brack, Baggerkuhle) oder Fließgewässer (Elbe und Nebenflüsse) bezeichnet. In diesen Bereichen halten sich Erholungssuchende in der Regel länger auf z.B. um zu lagern oder zu baden.
- Als „Gewässerzugang“ (Z) wird ein Zugang zu Gewässern außerhalb von in der Landschaft als solches erkennbarer Wege bezeichnet, z.B. ein schmaler Pfad. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Zugänge lediglich zum kurzen Aufenthalt genutzt werden und sich Erholungssuchende in der Regel nicht länger niederlassen.
- Vorhandene Wege dürfen genutzt werden. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen wurden in die Karten „vorhandene Spazierwege“ (S) aufgenommen, wo die Wege nicht ohnehin aus der Karte ersichtlich sind.
- Als „Bootsanlegeplatz“ (B) werden Stellen an den Gewässern bezeichnet, die das Anlegen und Rasten von Gewässerseite und das Ein- und Aussetzen von Booten erlauben. In Einzelfällen handelt es sich auch um dauerhafte Liegeplätze.

3. In den Erholungsbereichen, entlang der Gewässerzugänge und an Bootsanlegeplätzen dürfen die Flächen auch außerhalb der Wege betreten werden.

4. In den Erholungsbereichen dürfen Hunde frei laufen.

5. An den Bootsanlegeplätzen darf mit den auf den Gewässern zugelassenen Booten angelegt werden. Boote dürfen auch zu Wasser gelassen werden.

6. Die Anlagen 1 – 12 sind Bestandteil der Verfügung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Anlagen kann im Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin oder dem Sitz des Dezernates Gebietsmanagement und Betreuung Elbe des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe in 19258 Boizenburg/Elbe, Am Elberg 8 während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung kann auch im Internet unter www.elbetal-mv.de abgerufen werden.

Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen in den nachfolgenden Ämtern zur Einsicht während der üblichen Dienstzeiten aus:

Stadt Boizenburg	Kirchplatz 1	19258 Boizenburg
Amt Boizenburg-Land	Fritz-Reuter-Straße 3	19258 Boizenburg
Amt Dömitz-Malliß	Goethestr. 21	19303 Dömitz

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Klaus Jarmatz
Amtsleiter



Begründung

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Biosphärenreservat Elbe Gesetz (BRElbeG M-V vom 15.01.2015) ist die Nutzung der Pflegezone für Erholungssuchende und Bootfahrer außerhalb der Siedlungen und von Wegen eingeschränkt.

Die Pflegezonen entsprechen vom Schutzstatus einem Naturschutzgebiet. Hier dürfen die Wege nicht verlassen werden, Hunde müssen an der Leine geführt werden. Zelten, Feuermachen und die Durchführung von Veranstaltungen sind nicht erlaubt. Im mecklenburgischen Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe befinden sich die Pflegezonen vor allem entlang der Elbe und deren Nebenflüsse Sude, Schaale, Rögnitz und Löcknitz. Hier führen nur an wenigen Stellen Wege direkt an die Gewässer. Anwohner leben aber zum Teil direkt am Deich oder am Rande der Pflegezone und wollen sich auch an den Gewässern aufhalten. Um das zu ermöglichen können Erholungsbereiche, Gewässerzugänge und Bootsanliegeplätze per Allgemeinverfügung nach § 8 Nr. 16 BRElbeG M-V vom 15.01.2015 festgelegt werden. Für die Angelfischerei wurde ebenfalls eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Angelnutzung und das Erreichen der Gewässer für die Angler regelt.

Um die relevanten Bereiche festzulegen, wurden umfangreiche Beratungen mit den politischen Vertretern und den Verwaltungen der Gemeinden durchgeführt.